





Jobcenter Regionalverband Saarbrücken, Poststr. 11-17, 66333 Völklingen

Herrn **Emil Marsal** Hauptstr. 316 66333 Völklingen Mein Zeichen: 815

55502//0070013 BG-Nummer: (Bei jeder Antwort bitte angeben)

Telefon: +49 6898 5010 816 Telefax: +49 6898 5010 167

Jobcenter-Saarbruecken. Voelklingen 2-E-Mail:

Team815@jobcenter-ge.de

Datum: 14.07.2025

Wir brauchen Ihre Mithilfe

Guten Tag Emil Marsal,

www.jobcenter.digita

Sie beziehen Bürgergeld - Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - SGB II.

Wir überprüfen, ob oder in welcher Höhe Sie einen Anspruch auf Leistungen haben oder hatten.

Hierfür brauchen wir folgende Kopien beziehungsweise Informationen:

- Nebenkostenabrechnung für das Jahr 2024 Ihres ehemaligen Vermieters

Möglichkeiten, wie Sie die Kopien beziehungsweise Informationen abgeben können:

Jobcenter.digital-Zugang





Geben Sie bitte Ihre Nummer der Bedarfsgemeinschaft 55502//0070013 an.

Bitte reichen Sie diese bis 31.07.2025 ein.

Wichtig:

Falls Sie die Kopien beziehungsweise Informationen nicht abgeben, können die Leistungen - das Bürgergeld oder Bildungs- und Teilhabeleistungen teilweise entzogen werden, bis Sie die Mitwirkung nachholen (§§ 60, 66, 67 SGB I). Dies bedeutet, dass Sie geringere Leistungen erhalten.

Sie beantragen oder erhalten Sozialleistungen. Deshalb müssen Sie alle Tatsachen angeben, die sich auf das Bürgergeld oder die Bildungs- und Teilhabeleistungen auswirken. Auch Änderungen in den Verhältnissen sind unverzüglich mitzuteilen (§ 60 SGB I). Dazu gehören zum Beispiel: Arbeitsaufnahme, anderes Einkommen, Ver-

Dienstgebäude Poststr. 11-17 66333 Völklingen

Telefon +49681/75595-100 Telefax +49681/75595-360 Internet www.jobcenter-rvsbr.de Öffnungszeiten Montag 08:00 - 12:00 Dienstag 08:00 - 12:00 Mittwoch 08:00 - 12:00 Donnerstag 08:00 - 12:00 Freitag 08:00 - 12:00 und nach Terminvereinbarung Bankverbindung BA-Service-Haus Bundesbank BIC: MARKDEF1760 IBAN: DE50 7600 0000 0076 0016 17 mögen, Umzug, Nebenkostenabrechnungen, Personen in der Bedarfsgemeinschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Jobcenter Regionalverband Saarbrücken

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.

Anlagen Antwortschreiben Gesetzestexte zu Ihrer Information

Hinweise:

Reichen Sie bitte grundsätzlich keine Originalbelege, sondern Kopien ein.

Eingereichte Unterlagen und Nachweise werden, soweit erforderlich, datenschutzkonform eingescannt und nach einer kurzen Aufbewahrungsfrist endgültig vernichtet.

Bei der Vorlage von Nachweisen sind Schwärzungen von Angaben über besondere Kategorien personenbezogener Daten zulässig.

Das sind zum Beispiel Angaben über ethnische Herkunft, politische Meinungen, Glauben, Gewerkschaftsmitgliedschaft, Gesundheit oder Sexualleben (Artikel 9 Absatz 1 Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO). Nach der Schwärzung müssen Texte wie Mitgliedsbeitrag, Zuwendung oder Spende jedoch als grundsätzlicher Geschäftsvorgang erkennbar bleiben. Ferner dürfen Angaben zur Religionszugehörigkeit in Kopien von Geburtsurkunden geschwärzt werden.

Im Hinblick auf die Kontoauszüge ist zu beachten, dass trotz Schwärzungsmöglichkeit bei Ausgabebuchungen der Buchungsfall für das Jobcenter weiterhin nachvollziehbar bleiben muss. Lediglich eindeutig nicht erforderliche Informationen, wie zum Beispiel der Name des Supermarktes, dürfen geschwärzt werden, solange die Ausgabe als Einkauf ersichtlich bleibt.

Darüber hinaus dürfen Sie beispielsweise die Angaben zum Vermieter in der Kopie eines Mietvertrages schwärzen, falls das Jobcenter die Miete nicht direkt an den Vermieter überweisen soll. Ebenfalls ist es zulässig, dass Sie bei der Kopie des Arbeitsvertrages Schwärzungen in diesem vornehmen bei Angaben, welche nicht wichtig für Ihr Anliegen bei uns sind.

Name, Vorname, Geburtsdatum Marsal, Emil, geb. 29.01.1997		
Kundennummer 555D203013	Nummer der Bedarfsgemeinschaft 55502//0	070013

Jobcenter Regionalverband Saarbrücken Poststr. 11-17 66333 Völklingen



2

lhr	Priof vom 14 07 2025 /7utroffons	doo hitto ankrouzon adar auafii	llon)	
IIII	Brief vom 14.07.2025 (Zutreffend	ies bille ankreuzen oder austu	nen)	
	Die von Ihnen angeforderten Kop	ien beziehungsweise Information	en liegen diesem Brief bei.	
	Sonstige Mitteilung:			
	Anlagen			
	· ·			
Bei	i Fragen bin ich telefonisch erreichl	par		
	er der Nummer (Angabe freiwillig):			
uni	er der Nummer (Angabe freiwillig).			
	,			
	Ort	Datum	Unterschrift	

Gesetzestexte zu Ihrer Information

Auszug aus dem Ersten Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)

§ 60 SGB I

Angabe von Tatsachen

- (1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat
 - 1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
 - Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
 - 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 66 SGB I

Folgen fehlender Mitwirkung

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.
- (2) ...
- (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

§ 67 SGB I

Nachholung der Mitwirkung

Wird die Mitwirkung nachgeholt und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, kann der Leistungsträger Sozialleistungen, die er nach § 66 versagt oder entzogen hat, nachträglich ganz oder teilweise erbringen.